



Bern, 24.03.2010

Information

Anpassung in e-dec Export infolge Security Amendments

Ausgangslage

Nach den Attentaten vom 11. September 2001 revidierte die EU ihren Zollkodex und ergänzte ihn mit einem „Security Amendment“.

Die bilateralen Verhandlungen CH-EU führten zum Ergebnis, dass die Schweiz und die EU ihre Sicherheitsstandards als äquivalent anerkennen. Die Gleichwertigkeit der Sicherheitsstandards bedeutet, dass es im bilateralen Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU auch nach Einführung der neuen EU-Vorschriften keine summarische Vorausanmeldung geben wird.

Hingegen wird der Warenverkehr zwischen der Schweiz und Nicht-EU-Staaten den neuen Sicherheitsvorschriften unterstellt. Dies bedeutet, dass die Schweiz für Sendungen, die direkt aus oder nach Nicht-EU-Staaten ein- bzw. ausgeführt werden, die summarische Vorausanmeldung verlangen wird.

Mit Verordnung Nr. 273/2009 hat die EU-Kommission die Pflicht zur summarischen Vorausanmeldung auf den 1.1.2011 festgelegt.

Weitere allgemeine Infos zu Security Amendments siehe ["Security Amendment" - Umsetzung des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit](#) im Internet der EZV.

Auswirkungen auf e-dec Export

Die Sicherheitsdaten werden in den Ausfuhrabmeldungen (NCTS), Ausfuhrdeklarationen (e-dec Export und NCTS) sowie in den Transitabmeldungen (NCTS) integriert. Sie werden via Applikation NCTS an die EU-Ausgangszollstelle übermittelt.

Um die benötigten Sicherheitsdaten aus e-dec Export liefern zu können, hat die EZV den Datenkatalog e-dec Export mit den Bestimmungen der EU (Anhang 30A des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit) sowie mit dem System NCTS abglichen. Der überarbeitete Datenkatalog in den Sprachen D, F und I ist im Internet unter [Themen / Frachtanwendungen und Projekte / Spezifikationen Import und Export / Schnittstellenbeschreibung / XML Austauschformat](#) aufgeschaltet.

Aufgrund der neuen Sicherheits-Datenfelder werden auch neue Plausibilitätsregeln notwendig, damit die Lieferung der benötigten Daten sichergestellt ist. Die Plausibilitätsregeln und Fehlertexte aufgrund Security Amendments wurden in einem Konzept zusammen gefasst, welches dreisprachig im Internet unter [Themen / Frachtanwendungen und Projekte / Spezifikationen Import und Export / Fachliche Plausibilitätsregeln](#) zur Verfügung steht.

Zu beachten:

- In e-dec Export sind nicht alle Datenfelder vorhanden, die an die EU geliefert werden müssen. Viele benötigte Daten kommen erst in der Transitabmeldung (IEC) zur Anwendung (Details siehe „Allgemeine Vorbemerkungen“ im Dokument Plausibilitätsregeln und Fehlertexte für Sicherheits-Vorausmeldungen im Export)
- Einige Security-Plausibilitätsregeln wurden bereits bei der Realisierung von e-dec Export erstellt (E070, E159 + E160 sowie E162 – E165). Diese Regeln sind zum heutigen Zeitpunkt (zollseitig) inaktiv. Sie werden zum Umsetzungszeitpunkt von Security Amendments, d.h. per 01.01.2011 aktiviert
- Der Datenkatalog e-dec Export enthält gegenüber der per e-mail am 15.03.2010 an die Softwarelieferanten versandte Version einige Änderungen (nur „Ausfuhrzollanmeldung“, blau markierte Felder)

Wir bitten Sie, die oben erwähnten Dokumente zu konsultieren und Änderungen an Ihren jeweiligen Systemen für den 1. Januar 2011 umzusetzen.

Bei Fragen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontaktpersonen für Anpassungen e-dec Export aufgrund Security Amendment:

Zeltner Martina
Tel. : 031 325 77 91
martina.zeltner@ezv.admin.ch

oder

Derungs Gabriella
Tel. : 031 325 58 30
gabriella.derungs@ezv.admin.ch